

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1079/2026
Amt/Aktenzeichen 14/14 00 95	Datum 16.06.2026	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 21.07.2026

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	18.08.2026	Ö
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	30.09.2026	Ö
Stadtrat	Entscheidung	25.11.2026	Ö

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses - Entlastung des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2025

Mainz, 16. Juli 2026

gez.
Andreas Michalewicz
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Mainz, 23. Juli 2026

gez.
Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Jahresabschluss 2025 sowie dessen Anlagen festzustellen und die Entlastung des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Beigeordneten auszusprechen.

Sachverhalt

Gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss.

Der Jahresabschluss ist die wichtigste Grundlage der demokratischen Kontrolle durch den Stadtrat und für die Entscheidung über die Entlastung des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Beigeordneten nach § 114 GemO.

Seit Einführung der Doppik liegt das Hauptaugenmerk der Haushalts- und Finanzwirtschaft darauf, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu erhalten.

Der Inhalt und der Umfang der Prüfung umfasst u. a. die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung, einschließlich der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und des Handelsgesetzbuches. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist auch darauf zu achten, ob die durch Dienstanweisung der Gemeinde vorgeschriebenen Verfahren wie z. B. Anordnungsbefugnis, Vier-Augen-Prinzip und Zahlungsabwicklung eingehalten wurden. Der genaue Prüfungsumfang des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 113 Abs. 1 und 2 GemO.

Finanzierung

Lösung

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Revisionsamt haben den Jahresabschluss 2025 sowie dessen Anlagen stichprobenartig geprüft und am 18. August im Rechnungsprüfungsausschuss beraten.

Nach den ausgesprochenen Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses vom 18. August 2026 und 30. September 2026 möge der Stadtrat wie folgt beschließen:

a) Die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Anlagen zum 31.12.2025:
die Bilanz zum 31.12.2025

mit einer Bilanzsumme	i. H. v. 3.879.822.233,11 EUR
und einem Eigenkapital	i. H. v. 1.851.748.158,41 EUR

die Ergebnisrechnung zum 31.12.2025
mit einem Jahresfehlbetrag

i. H. v.	- 64.247.338,78 EUR
----------	---------------------

die Finanzrechnung zum 31.12.2025
mit einem Finanzmittelfehlbetrag

i. H. v.	-204.199.656,57 EUR
----------	---------------------

b) Die Entlastung von

Herrn Oberbürgermeister Nino Haase (Dezernat I)

Herrn Bürgermeister Günter Beck (Dezernat II - bis 9. Februar 2026)

Frau Beigeordnete Manuela Matz (Dezernat III)

Herrn Beigeordneten Dr. Eckart Lensch (Dezernat IV - bis 30. Juni 2025)

Frau Beigeordnete Jana Schmöller (Dezernat IV - seit 1. Juli 2025)

Frau Beigeordnete Janina Steinkrüger (Dezernat V)

Frau Beigeordnete Marianne Grosse (Dezernat VI - bis 9. Februar 2026)
Herrn Beigeordneten Karsten Lange (Dezernat VII)
Herrn Beigeordneten Ludwig Holle (Dezernat VIII - seit 1. Oktober 2025)

Dem Beschlussvorschlag wird zugestimmt.

Alternativen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Prüfungsbericht des Revisionsamtes zum Jahresabschluss 2025 inklusive Jahresabschlussbericht zum Jahresabschluss 2025 des 20 – Amtes für Finanzen, Beteiligungen und Sport.